



# Militärversicherung

## Beruflich versicherte Personen

**suva**care

Sicher betreut

## Ihre regionalen Suva/MV-Agenturen

### **Suva Genève Assurance militaire**

Rue Ami-Lullin 12, Case postale, 1211 Genève 3, Tel. 022 707 85 55  
Zuständig für die Kantone GE, JU, NE, VD, FR (f), VS (f), BE (f)

### **Suva Bern Militärversicherung**

Laupenstrasse 11, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 387 35 35  
Zuständig für die Kantone AG, BL, BS, LU, SO, BE d, FR (d) und VS (d)

### **Suva St. Gallen Militärversicherung**

Unterstrasse 15, Postfach, 9001 St. Gallen, Tel. 071 227 75 11  
Zuständig für die Kantone SG, TG, SH, ZH, AI, AR, GL, UR, SZ, OW, NW, ZG und GR (d)

### **Suva Bellinzona Assicurazione militare**

Piazza del Sole 6, Casella postale, 6501 Bellinzona, Tel. 091 820 20 11  
Zuständig für die Kantone TI und GR (i)

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden der Militärversicherung (Bestell-Nr. 4515.d)  
oder unter [www.militarversicherung.ch](http://www.militarversicherung.ch)

## Notfall im Ausland: Europassistance

Unter Tel. +41 848 355 355 erhalten Sie Hilfe – rund um die Uhr und auf der ganzen Welt.  
Oder senden Sie bei Fragen eine E-Mail an [suva@europassistance.ch](mailto:suva@europassistance.ch)

### **Suva**

Militärversicherung  
Postfach, 3001 Bern

### **Auskünfte**

Tel. 031 387 35 35

### **Bestellungen**

[www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo)  
Tel./Fax 031 387 35 35

### **Titel**

Militärversicherung  
Beruflich versicherte Personen

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –  
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: 2006

Überarbeitete Ausgabe: November 2015

### **Bestellnummer**

4516.d

# Inhalt

Wo finde ich wichtige Informationen zur Militärversicherung (MV)?	4
Was muss ich speziell wissen?	5
Wie hoch ist die Prämie?	6
Wie kann ich mich freiwillig versichern?	7
Worauf habe ich bei Krankheit oder Unfall Anspruch?	8
Welche Behandlungskosten übernimmt die MV? Welche nicht?	9
Welche Medikamente und Zahnbehandlungen übernimmt die MV?	10
Übernimmt die MV die Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte?	11

# Wo finde ich wichtige Informationen zur Militärversicherung (MV)?

«Aktiv beruflich Versicherte sind obligatorisch militärversichert. Pensionierte beruflich Versicherte können sich freiwillig gegen Krankheit und Unfall versichern.» Art. 2 MVG

## **Leitfaden Militärversicherung (MV)**

Die vorliegende Broschüre ergänzt den Leitfaden der Militärversicherung. Der Leitfaden der MV ist für beruflich versicherte Personen eine wichtige Informationsbroschüre. Sie finden darin Antworten auf Fragen wie: Wer ist wann und wofür versichert? Welche Kosten sind durch die MV gedeckt? Wie ist ein Verfahren bei Uneinigkeit geregelt? Wo finde ich weiterführende Informationen? Wer sind die regionalen Ansprechpartner? Etc.

Den Leitfaden der MV können Sie direkt unter [www.militärversicherung.ch](http://www.militärversicherung.ch)  
> Publikationen als PDF herunterladen oder bestellen unter [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo)  
(Bestell-Nr. 4515.d) oder Tel. 031 387 35 35.

## **Militärversicherungsgesetz (MVG)**

Das MVG ist die massgebende gesetzliche Grundlage der MV. Es regelt: die Leistungspflicht (versicherte Personen, Haftungsgrundsätze usw.), das Leistungsangebot (Heilbehandlung, Taggelder, Renten usw.), das Verhältnis zu Dritten (z.B. zur Krankenversicherung) und das Verfahren. Das MVG gilt für beruflich Versicherte als Versicherungsreglement.

Das MVG können Sie direkt unter [www.militärversicherung.ch](http://www.militärversicherung.ch)  
> Publikationen als PDF herunterladen

# Was muss ich speziell wissen?

«Beruflich Versicherte sind durchgehend militärversichert. Der Schutz besteht auch während der Freizeit.» Art. 3 MVG

## **Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob Sie als beruflich Versicherter voll- oder teilzeitlich erwerbstätig sind. Die Prämie ist in beiden Fällen gleich hoch. Sie wird monatlich direkt vom Lohn abgezogen und bei unbezahltem Urlaub gesamthaft bei Wiederaufnahme der Arbeit abgezogen.

## **Nebenerwerb**

Wenn Sie einem Nebenerwerb nachgehen und nach Unfallversicherungsgesetz obligatorisch versichert sind, wird der jeweilige Unfallversicherer für Unfälle leistungspflichtig.

## **Anmeldung**

Alle medizinischen Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler etc.) sind gemäss Art. 83 MVG gesetzlich verpflichtet, Schadenfälle sofort bei der MV anzumelden. Teilen Sie Ihrem behandelnden Arzt deshalb mit, dass die Behandlung zu Lasten der MV geht und füllen Sie das Anmeldeformular vollständig aus.

## **Gesuche für Kostengutsprachen**

Der MV sind Kostengutsprache gesuche einzureichen für: Kuren, komplementärmedizinische Massnahmen, Zahnbehandlungen, orthopädisches Schuhwerk und Hörgeräte sowie in Zweifelsfällen auch z.B. für homöopathische Heilmittel.

## **Versicherungsausweis**

Als beruflich Versicherter erhalten Sie von der MV eine europäische Versicherungskarte, die sowohl in der Schweiz als auch im Ausland gültig ist.

# Wie hoch ist die Prämie?

«Die MV erbringt Leistungen anstelle der Krankenpflegeversicherung nach KVG bzw. für Nichtberufsunfälle nach UVG. Dafür zahlen beruflich Versicherte je eine Prämie.» Art. 2 MVG und Art. 8 MVV

## Prämie für Krankenpflegeleistungen

Die Prämie der obligatorischen Versicherung von aktiven beruflich Versicherten richtet sich nach der Höhe der Prämie, die der Krankenkasse für vergleichbare Leistungen bezahlt werden muss. Die Prämie für Krankenpflegeversicherungen der MV beträgt 1/12 von 2,3 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdiensts.

## Prämienstufen

Bezüger eines Lohns bis zum Höchstbetrag der Beurteilungsstufe A der 16. Lohnklasse bezahlen eine reduzierte Prämie. Massgebend ist der Lohn gemäss Bundespersonalverordnung, inklusive Funktions-, Sonder- und Arbeitsmarktzulagen.

Lohnklasse	monatliche Prämie	Prämienreduktion in %
10	150.40	- 48 %
13	211.15	- 27%
16	254.55	- 12%
17 und höher	289.25	keine Reduktion

## Prämie für Nichtberufsunfall

Prämienpflichtig sind die aktiven beruflich Versicherten. Die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung der MV beträgt 0,4 Prozent vom beitragspflichtigen Lohn bis 148 200 Franken (UVG-Maximum) oder monatlich höchstens 49.50 Franken (Stand 2016).

# Wie kann ich mich freiwillig versichern?

«Pensionierte beruflich Versicherte können freiwillig bei der MV eine prämienpflichtige Grundversicherung gegen krankheits- und unfallbedingte Gesundheitsschädigungen abschliessen.» Art. 2 und Art. 8a MVV

## **Beitritt**

Ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung muss innerhalb von zwei Monaten nach Austritt aus dem Bundesdienst erklärt werden. Die Aufnahme erfolgt ohne jeden Vorbehalt auf den Zeitpunkt der Pensionierung. Die freiwillige Versicherung deckt jede neue Gesundheitsschädigung, die nach beendetem Dienstverhältnis auftritt. Die Bestimmungen des MVG gelten sinngemäss auch für die freiwillige Versicherung.

## **Leistungen**

Die Leistungen der freiwilligen Versicherung (Art. 16 und 18a - 21 MVG) umfassen: Heilbehandlung, zahnärztliche Behandlung, Übernahme von Reise- und Bergungskosten, Zulagen für Hauspflege oder Kuren, Hilflosenentschädigung und Hilfsmittel. Versicherte bezahlen weder Selbstbehalte noch Franchisen. Für Spätfolgen oder Rückfälle von Schädigungen aus der obligatorisch beruflich versicherten Dienstzeit ist die MV leistungspflichtig (Art. 6 MVG).

## **Prämie**

Die Prämie der freiwilligen Versicherung beträgt 1/12 von 2,3 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes oder monatlich 289.25 Franken (Stand 2015). Sie wird entweder direkt von der Altersrente der Pensionskasse «Publica» oder von der Rente der MV abgezogen.

# Worauf habe ich bei Krankheit oder Unfall Anspruch?

«Den beruflich Versicherten stehen grundsätzlich dieselben Leistungen der MV zu, wie den übrigen Versicherten. Zu beachten sind jedoch die Regelungen zu einzelnen Sachleistungen.» Art. 8 ff. MVG

## Umfassende Leistungen der MV

Als beruflich Versicherter profitieren Sie von den umfassenden Leistungen der MV wie z.B. Betreuungszulagen, Eingliederungsmassnahmen, Altersrenten etc. Sie können auch an Reihenuntersuchungen der Truppe teilnehmen. Ihr/-e zuständige/-r Sachbearbeiter/-in steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

## Militärversicherungsgesetz (MVG)

Allgemeines zu den Leistungen der MV ist im MVG geregelt:

Leistungen	Artikel MVG
Versicherungsleistungen (z.B. Leistungsbeginn, -pflicht, -verrechnung, -sicherung und -rückforderung)	Art. 8–13
Anspruch auf Heilbehandlung	Art. 16–18
Anspruch auf Hilfsmittel	Art. 21
Medizinalrecht und Tarifwesen	Art. 22–27
Kürzung und Verweigerung von Leistungen	Art. 64–66



# Welche Behandlungskosten übernimmt die MV? Welche nicht?

«Beruflich Versicherte bezahlen weder eine Jahresfranchise noch einen Selbstbehalt. Die MV vergütet Behandlungskosten direkt. Ungedeckte Mehrkosten sind von den Versicherten zu tragen. Für komplementärmedizinische Massnahmen ist vorgängig ein Kostenübernahmegesuch zu stellen.» Art. 16 ff. MVG

## **Behandlung in Spital ohne Tarifvertrag**

Die MV übernimmt Behandlungskosten nur von Spitälern, mit welchen sie Tarifverträge abgeschlossen hat. Wer sich ausdrücklich in einem Spital ohne MV-Tarifvertrag behandeln lassen möchte, verpflichtet sich im Voraus schriftlich, für sämtliche Kosten aufzukommen. Die Kosten des nächstgelegenen Vertragsspitals werden zurückerstattet.

## **Ungedeckte Mehrkosten**

Versicherte tragen die Mehrkosten für Behandlung, Reiseaufwand und Lohnneibussen selber, wenn sie sich nicht im nächstgelegenen Spital, nicht in der allgemeinen Abteilung oder nicht von einer Medizinalperson in ihrer Umgebung behandeln lassen. Private Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz decken je nachdem weitere Kosten, z.B. bei einem Aufenthalt in der halbprivaten Abteilung.

## **Komplementärmedizinische Massnahmen**

Die Übernahme von Leistungen für komplementärmedizinische Massnahmen ist beschränkt. Nehmen Sie vor Behandlungsbeginn mit der MV Rücksprache. Reichen Sie aber in jedem Fall ein Kostengutsprache gesuch ein.

## **Kostenübernahme im Ausland**

Die MV vergütet effektive Kosten für ambulante und stationäre Leistungen im Ausland (Abwicklung gemäss Freizügigkeitsabkommen).

# Welche Medikamente und Zahnbehandlungen übernimmt die MV?

«Die MV übernimmt ärztlich verordnete Medikamente, die in der Spezialitätenliste oder in der Arzneimittelliste enthalten sind sowie Zahnkrankheiten gemäss Krankenversicherung.» Art. 18a MVG

Die MV übernimmt die Kosten für Medikamente, Zahnbehandlungen, Sehhilfen und Hörgeräte unter bestimmten Voraussetzungen:

Medikamente:	- Arzneimittel, sofern sie in der Arzneimittelliste (ALT) oder in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind und von einem Arzt verordnet wurden
Zahnbehandlungen:	- Kosten für wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen nach Unfällen - Kosten nach Krankheiten, wenn die Behandlung durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems, durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist oder zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder deren Folgen notwendig ist Kostengutsprache gesuche für vorgesehene Zahnbehandlungen sind jeweils vom behandelnden Zahnarzt mit dem Formular «Meldung von Zahnschäden» der MV zu melden.
Zahnbehandlungen bei Militärpiloten	- Kosten gemäss tariflichen Vereinbarungen für Behandlungen, die das Fliegerärztliche Institut (FAI) für die Erhaltung der Flugtauglichkeit als notwendig bezeichnet

# Übernimmt die MV die Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte?

«Die erstmalige Abgabe von Brillen oder Linsen muss durch einen Augenarzt verordnet sein.»

Die MV übernimmt die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte unter bestimmten Voraussetzungen:

Brillen:	- Beitrag an die Kosten für Brillenfassung und -gläser, wenn durch einen Arzt verordnet: alle fünf Jahre oder bei jeder Neuversorgung, wenn sich das Sehvermögen erheblich verändert hat.
Kontaktlinsen (Tages-, Dauer- oder Wegwerflinsen)	- Betrag in der Höhe der Brillenkosten mit denselben Korrekturwerten (Gläser und Fassung) Bei medizinisch zwingender Indikation vergütet die MV auch Kontaktlinsen in der vom Augenarzt vorgeschlagenen Ausführung.
Hörgeräte	- Kosten für Hörgeräte in einfacher und zweckmässiger Ausführung, verordnet durch einen Spezialarzt (ORL) - Vergütungen von Geräten und Leistungen von Hörgeräte-Akustikern gemäss Hörgeräte-Tarifvertrag Wer sich ausdrücklich für ein teureres Hörgerät entscheidet, erklärt sich vorher bereit, den Mehrpreis selber zu übernehmen.

# Die Militärversicherung (MV)

Die MV ist eine Versicherungs- und Haftungseinrichtung des Bundes vor allem für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst.

Seit dem 1. Juli 2005 führt die Suva im Auftrag des Bundes die Militärversicherung als eigenen Sozialversicherungszweig mit eigenem Gesetz und eigener Rechnung

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen über die Militärversicherung, Versicherungsschutz und Prämien sowie Versicherungsleistungen.

## Das Modell Suva

### Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.